



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 07/23

der 7. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 23. August 2023, 17.30 Uhr im Kleinen Saal

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Julia Strauss
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 06/23

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 06/23

1. Neubau Dorfplatz – Projektänderungen – Kenntnisnahme Kostenbericht
2. Neubau Dorfplatz – Ausklammerung PFAS aus Projektbuchhaltung und Genehmigung Nachtragskredit für die PFAS-Entsorgung
3. Ausnahme Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung Grundstück 1030
4. Lebenshilfe Balzers e.V. – Ersatzanschaffung Geschirrspülmaschine – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung
5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
6. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung
7. Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne (FWEV) – Verwaltung der Einsatzpläne
8. Bestellung Umwelt-, Energie-, Wirtschafts- und Friedhofkommission
9. Bestellung Delegierte
10. Balzner Neujahrsblätter
11. 50 Jahre Verein Pro Guscha – Unterstützungsgesuch
12. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2023
13. Verein «Gasthaus zum Engel» – Aufnahme in Vereinsliste
14. Anpassung Organigramm
15. Anstellung Stv. Leitung Hallenbad
16. Anstellung Leiter Bauverwaltung
17. Neues Layout Stelleninserat
18. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht)
19. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderungen des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes, des Konsumentenschutzgesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie die Abänderung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/2161)

GEMEINDEVORSTEHUNG

Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2023 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 06/23

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 06/23 der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2023 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 06/23

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 06/23 der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2023 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Neubau Dorfplatz – Projektänderungen – Kenntnisnahme Kostenbericht

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt. Der Kredit basierte auf der Kostenschätzung aus dem Jahr 2019. Dieser ist nicht automatisch teuerungsberechtigt.

Die Projektkommission (PK) und der Gemeinderat wurden regelmässig mittels Kostenbericht informiert. Aufgrund der bis dato offenen Vergabesummen hat der (alte) Gemeinderat von einem Ergänzungskredit abgesehen, im Wissen, dass für das gesamte Projekt ein Ergänzungskredit notwendig ist, und wollte das «Ausschreibungspaket 8» abwarten bis eine grössere Kostengenauigkeit vorliegend ist. Der Betrag für den Ergänzungskredit sollte keine grossen Unsicherheiten aufgrund der stark schwankenden Marktpreise und der offenen Fragestellung der Buvette haben.

Die Kostenprognose entwickelte sich wie folgt:

Datum	Kostenprognose	offene Arbeitsvergaben
November 2019	CHF 14.50 Mio.	
Oktober 2022	CHF 15.01 Mio.	CHF 5'360'308.00
März 2023	CHF 15.11 Mio.	CHF 2'273'378.00
April 2023	CHF 15.18 Mio.	CHF 1'789'348.00
Juni 2023	CHF 15.26 Mio.	CHF 1'769'613.00
Juli 2023	CHF 14.41 Mio.	CHF 1'769'613.00 *

* nach den Änderungen

Die Kostensteigerung resultiert aus der Integration von Bauherrenwünsche (Innenverkleidung Treppenhaus, Schrankenanlage, Zisterne, Ausbaustandard der Buvette, gestalterische Lösung für Gebäudeteil West und Nordfassade Saal) sowie aus der Teuerung bei gewissen Arbeiten/Beschaffungskosten (Metallbau, Glas, Holz, etc.). Die Teuerung darf aufgrund der Nichtdeklaration bei den Abstimmungsunterlagen nicht automatisch geltend gemacht werden, wie es bei staatlichen Bauvorhaben üblich ist. Es gilt somit der genehmigte Kredit. Kostenabweichungen müssen als Ergänzungskredit vom Gemeinderat abgeholt werden. Eine kostentreibende Position ist zudem die Entsorgung von PFAS belastetem Aushubmaterial.

Auftrag Gemeinderat

Der Gemeinderat hat am 4. Juli 2023 die Projektkommission beauftragt, zusammen mit dem Planungsteam Kosteneinsparungen aufzuzeigen und diese dem Gemeinderat zu empfehlen. Anlässlich der Projektkommissionssitzung vom 27. Juni 2023 wurden Kosteneinsparungen aufgezeigt und hinsichtlich Projektänderungen weiterentwickelt. Ohne Projektänderung ist das Einhalten des genehmigten Kredites nicht möglich. An der PK-Sitzung vom 11. Juli 2023 wurden die folgenden Projektänderungen diskutiert und diese von der Projektkommission an den Gemeinderat empfohlen.

Projektänderungen/Einsparungen

Die Projektänderungen/Einsparungen zeigen sich wie folgt (Betrag gerundet):

Anpassung Stahlkanten; Rohstahl anstelle Edelstahl	- CHF	18'500.00
Kiesfundation anstelle Beton als Sauberkeitsschicht (Platzbelag)	- CHF	25'000.00
Verzicht auf Farbbeschichtung Pflanztrog	- CHF	3'100.00
Verzicht auf Farbbeschichtung Veloständer	- CHF	2'000.00
Verzicht auf Schliff des Asphaltbelages	- CHF	38'800.00
Verzicht auf Beleuchtungsmast (Ausnahme Fundament, Leerrohr)	- CHF	8'000.00
Verzicht auf Abfalleimer (1 Stück)	- CHF	2'400.00
Verzicht auf 2 Unterflurelektranten (4 verbleiben)	- CHF	23'200.00
Verzicht auf Schacht für WC-Wagen; 1 Stück (4 verbleiben)	- CHF	2'000.00
WC-Anlage mit Frostwächter anstelle Fernwärme	- CHF	13'000.00
Parkplatzbewirtschaftung; Systemwechsel zu Parkuhren	- CHF	73'000.00
Reduktion Beleuchtung	- CHF	37'900.00
Tiefgarage; Verzicht auf Rinnenelemente	- CHF	5'000.00
Tiefgarage; Verzicht auf Anstrich Wände	- CHF	20'000.00
Verzicht Velounterstand/-ständer (Nord)	- CHF	52'000.00
Verzicht auf Verglasung Treppenhäuser	- CHF	75'100.00
Gebäudeteil West, Dachrandhöhe reduzieren	- CHF	11'100.00
Buvette, reduzieren zu einfachem Unterstand mit mob. Küche	- CHF	211'300.00
Einfahrt Tiefgarage Verzicht Akustikdecke	- CHF	7'000.00
Einsparungen bei Abrechnung BMA Armierung (Annahme)	- CHF	≈100'000.00
Umbuchung Abrechnung PFAS-Entsorgung (Annahme)	- CHF	≈120'000.00
Gesamt Einsparungen	- CHF	<u>848'400.00</u>

Option

Beim Dorfplatz (Hartbetonbelag) können weitere Einsparungen durch die Reduktion der Intarsien erfolgen. Der definitive Entscheid soll nach der Bemusterung erfolgen.

Einsparpotenzial: CHF 45'000.00

Folgende Positionen sollen (nicht verzichtet) realisiert werden:

Stahlkante anstelle Lärchenbrett	CHF	1'500.00
Farbbeschichtung Abfalleimer	CHF	1'680.00
Produktwechsel Veloständer bei Gemeindeverwaltung	CHF	3'900.00
Verzicht auf Abfalleimer, Sitzbank bei Kreuzung Gnetsch/Fürstenstr.	CHF	10'500.00
Zisterne (Wasserspeicherung für Bewässerung Bäume)	CHF	31'000.00
Chaussierung	ist günstiger als Schotterrasen	
Farbanstrich Decke TG	CHF	30'000.00

Späterer Ausbau/Anpassung möglich

Die hier aufgeführten Projektänderungen können zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Es sind dies:

- Verglasung Treppenhaus/Türen
- Vollausbau der Buvette
- Überdachter Radunterstand (Nord)



- Beleuchtungsmast beim Dorfbrunnen
- Schliff Asphaltbelag (Bereich Trottoir, Erschliessungsachse)
- Ergänzung Abfallkübel
- Ergänzung/Optimierung Beleuchtung
- Farbanstrich Wand UG
- Montage Akkustikdecke (Einfahrt Tiefgarage)

Kostenbericht

Der Kostenbericht (nach der Projektänderungen) präsentiert sich wie folgt:

Vergabesummen	
bisherige Vergaben	CHF 12'476'153.00
offene Vergaben	CHF 1'769'613.00
Abrechnungsrisiko (Annahme 1.6 %)	<u>CHF 162'834.00</u>
Prognose Abrechnungen (ohne Reserven)	<u>CHF 14'408'600.00</u>

Aufgrund der Dringlichkeit wurde das Geschäft im Zirkularverfahren behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 07/23.

Beschluss

(einstimmig) a) Der Gemeinderat nimmt den Kostenbericht (vor/nach) der Projektänderung zur Kenntnis.
(mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP dafür; 1 FL dagegen) b) Der Gemeinderat genehmigt die aufgeführten Projektänderungen (Kosteneinsparungen).

2. Neubau Dorfplatz – Ausklammerung PFAS aus Projektbuchhaltung und Genehmigung Nachtragskredit für die PFAS-Entsorgung

Im Zuge der Aushubarbeiten beim Neubau Dorfplatz wurde festgestellt, dass ein Teilbereich des Untergrundes mit PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) belastet ist. Unter Bezug eines Geologen wurden Untersuchungen durchgeführt und das Erdmaterial analysiert. Die nachgewiesene schwache PFAS Belastung in den oberflächennahen Auffüllungen ist aus altlastenrechtlicher Sicht unbedenklich. Im Zuge der Aushubarbeiten wurde das belastete Erdmaterial fachmännisch entsorgt.

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 19. Oktober 2022 das entsprechende Konzept zur Entsorgung und die Kosten zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit den eingeleiteten Massnahmen der Projektänderung (August 2023) wurde beschlossen, dass die Aufwände für die PFAS-Untersuchung und Entsorgung buchhalterisch vom Projekt Dorfplatz ausgelagert werden sollen. Nach Rücksprache mit dem Leiter Finanzen und Dienste ist für die Ausklammerung der Projektbuchhaltung ein entsprechender Nachtragskredit vom Gemeinderat zu genehmigen.

Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.)

Das Land beteiligt sich gemäss Umweltschutzgesetz zu 30 % an den Kosten, welche die Standortgemeinde zu tragen hat. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Aushubmengen bzw. den effektiven Kosten (Lieferscheine/Stundenrapporte).

Aushub, Transport, Gebühr	CHF 120'000.00
Bauleitung/Geologen	CHF 23'000.00
Labor	CHF 3'000.00
Unvorhergesehenes	<u>CHF 4'000.00</u>
Gesamtkosten	<u>CHF 150'000.00</u>
abzüglich 30 % Kostenanteil Land (gerundet)	<u>CHF 40'000.00</u>
Total	<u>CHF 110'000.00</u>

Die Auslagerung der Aufwände für die PFAS-Untersuchung und Entsorgung vom Projekt Dorfplatz wird kritisch hinterfragt, da die Kosten im Zuge der Aushubarbeiten dieses Projektes verursacht wurden.

Beschluss

(mehrheitlich, 6 VU, 1 FBP dafür; 3 FBP, 1 FL dagegen) a) Der Gemeinderat genehmigt die Ausklammerung der Projektbuchhaltung.
(einstimmig) b) Der Gemeinderat genehmigt für die PFAS-Entsorgung einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 110'000.00 inkl. MwSt.

3. Ausnahme Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung Grundstück 1030

Südlich der Rietstrasse bestehen konkrete Absichten in der Wohnzone A, Vorhaben ohne Wohnen zu realisieren. Die Realisierung von Gewerbe- oder Dienstleistungsbauten in diesem Bereich ist gut möglich und würde Wohnen nicht beeinträchtigen. Im Sinne einer räumlich schlüssigen Festlegung erfolgt eine Anpassung in einem Teilbereich südlich der Rietstrasse. Die Festlegung im Bereich der ersten Bautiefe von 35 m erfolgt für die Grundstücke Nrn. 1030, 1031, 1034 (Etappe 1A) sowie 1459, 1506, 1508, 1818, 1819, 4400 (Etappe 1B).

Auf die Festlegung eines Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % bei gegenüberliegenden Grundstücken entlang der Rietstrasse wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet, da für dieses Gebiet eine Überbauungsplanpflicht besteht und das Erschliessungs- und Bebauungskonzept für dieses Gebiet noch nicht bekannt ist.

Auf die Festlegung eines Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % bei gegenüberliegenden Grundstücken entlang der Neuen Churerstrasse wird aufgrund der konkreten baulichen Struktur und Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

Mit der Festlegung eines Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % bei den besagten Grundstücken wird für weitere Grundstücke in der Wohnzone A die Möglichkeit eröffnet, entlang der Strasse vermehrt Arbeitsnutzungen realisieren zu können. Angrenzende oder gegenüberliegende Grundstücke in der Wohnzone A werden dadurch nicht beeinträchtigt, da hinsichtlich des Lärmes keine Änderungen verbunden sind. Es gelten nach wie vor die entsprechenden Werte gemäss Empfindlichkeitsstufe II. Die Gemeinde erachtet die Festlegung in den besagten Gebieten als räumlich möglich und zweckmässig.

Die zuständigen Fachämter sollen nun die Unterlagen prüfen. Anschliessend erfolgt das ordentliche Genehmigungsverfahren.

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Teilrevision Zonenplan (Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 %) zur Kenntnis und beauftragt die Gemeindevorsteherin den Genehmigungsprozess in die Wege zu leiten.
b) Der Gemeinderat genehmigt auf Basis der vorliegenden Studie beim Grundstück 1030 eine Ausnahmegenehmigung, dass der Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 % erlaubt wird.

4. Lebenshilfe Balzers e.V. – Ersatzanschaffung Geschirrspülmaschine – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung

Mit 15 Jahren ist die Geschirrspülmaschine in der Küche des Pflegeheims Schlossgarten schon drei Jahre über der „Lebensdauer“ (geschätzte Lebensdauer des Herstellers 10 bis 12 Jahre). Die Maschine rinnt immer wieder und es müssen ständig Auffangbehälter aufgestellt werden. Aufgrund der Undichtigkeit hat es auf dem Boden inzwischen massive Kalkablagerungen gegeben, die unmöglich gereinigt werden können. Der Monteur muss ständig aufgeboten werden und laut der Firma Meiko (Suisse) AG sollte die Maschine



dringend ersetzt werden. Ökologisch verschwendet die Maschine Ressourcen. Die Geschirrspülmaschine benötigt pro Stunde 320 Liter Wasser (eine neue rund 200 Liter) und 1'600 bis 2'400 Liter Chemie pro Jahr! Für die tägliche Reinigung nach Arbeitsende benötigt ein Mitarbeiter rund 20 Minuten (eine neue Maschine macht das vollautomatisch). Bei einer allfälligen Sanierung können die Maschinen problemlos gezügelt und weiterverwendet werden.

Im Voranschlag 2023 ist für den Ersatz der Geschirrspülmaschine im Pflegeheim Schlossgarten kein Betrag vorgesehen. Folgedessen ist diesbezüglich ein Nachtragskredit zu genehmigen.

Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.)

Geschirrspülmaschine	CHF 59'000.00
Elektroarbeiten und Unvorhergesehenes	<u>CHF 6'000.00</u>
Total	<u>CHF 65'000.00</u>

Der Ersatz der Geschirrspülmaschine wurde in der Direktvergabe ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 07/23.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt für die Ersatzanschaffung einer Geschirrspülmaschine im Pflegeheim Schlossgarten einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 65'000.00 inkl. MwSt.
- b) Der Auftrag für die Lieferung der Geschirrspülmaschine wird zum Preis von CHF 58'880.60 inkl. MwSt. an die Winterhalter Gastronom AG, Rüthi, vergeben.

5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Balzers (Artikel 45, Absatz 6), welches vom Gemeinderat am 5. April 2023 genehmigt wurde und mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, dürfen bewilligte Einbürgerungsverfahren im erleichterten Verfahren nicht mehr im öffentlichen Protokoll publiziert (Persönlichkeitsschutz) werden.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 07/23.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

6. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

Es liegt ein weiterer Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge Eheschliessung) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 07/23.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

7. Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne (FWEV) – Verwaltung der Einsatzpläne

Seit dem 1. Juli 2012 sind die Teilrevision des Feuerwehrgesetzes und die Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne in Kraft gesetzt. Darin sind umfassend die Erstellung, die Verwaltung und die Kostenübernahme der Einsatzpläne geregelt.

In Art. 6 der Verordnung ist die Verwaltung der Einsatzpläne beschrieben. Dabei ist festgehalten, dass jede Gemeinde die für die Verwaltung der Einsatzpläne zuständige Stelle an das Amt für Bevölkerungsschutz meldet und jährlich eine Liste über den Bestand und die Aktualisierung der Einsatzpläne unaufgefordert bis zum 31. Dezember zustellt.

Anlässlich der Sitzung vom 12. April 2017 wurde diesbezüglich Fernando Oehri bestellt. Infolge Austritts wird seitens der Bauverwaltung sein Nachfolger, Pascal Genoud, Fachverantwortlicher Hochbau, als zuständige Stelle für die Verwaltung der Einsatzpläne vorgeschlagen.

Beschluss (einstimmig)

Als zuständige Stelle für die Verwaltung der Einsatzpläne wird Pascal Genoud, Badriebstrasse 1c, Bad Ragaz (Fachverantwortlicher Hochbau der Gemeindebauverwaltung Balzers) bestellt.

8. Bestellung Umwelt-, Energie-, Wirtschafts- und Friedhofkommission

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken ist es Aufgabe der Kommissionen eine möglichst breite Meinungsfindung in Sachfragen zu erreichen, zu allen vom Gemeinderat an sie delegierten Anfragen eine möglichst optimale Entscheidungsvorbereitung für den Gemeinderat sicherzustellen, die fachliche Beratung des Gemeinderates zu übernehmen und damit den Gemeinderat zu entlasten.

Als Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat besondere, ständige oder ad hoc Kommissionen (Arbeitsgruppen) bestellen. Er regelt durch Beschluss deren Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Zusammensetzung und Entschädigung. Kommissionen können vom Gemeinderat aufgehoben oder in ihrer Zusammensetzung oder ihren Aufgaben geändert werden.

Eine Kommission umfasst in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder. Die Kommissionen sind nach Möglichkeit mit Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen oder jedenfalls grossem Interesse an der Thematik zu besetzen.

Dort wo Handlungsbedarf bestand, wurden vom Gemeinderat bereits Kommissionen respektive Arbeitsgruppen konstituiert. Die Vorsitzenden werden aufgrund der Ressortzuständigkeiten bestimmt.

Beschluss (einstimmig)

Nachstehende Kommissionen werden für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 wie folgt bestellt:

Umweltkommission

Gemeinderätin Julia Strauss, Frauenbergweg 3, Balzers (Vorsitz)
Catherine Frick, Gaschlieser 5, Balzers
Cordula Good, Palduinstrasse 96, Balzers
Adina Tellenbach, Egerta 17, Balzers
Barbara Vogt, Täscherlochstrasse 19, Triesenberg
Ronnie Vogt, Iradug 9, Balzers



Energiekommission

Gemeinderat Christoph Frick, Plattenbach 13, Balzers (Vorsitz)
Andreas Heeb, Grashalda 6, Balzers
Patrick Vogt, Brüel 24, Balzers
Thomas Vogt, Egerta 15, Balzers
Gerhard Wille, Zweistäpfle 26, Balzers
Leiter Liegenschaften der Gemeindebauverwaltung/beratendes Mitglied
Leiter Hochbau der Gemeindebauverwaltung/beratendes Mitglied

Wirtschaftskommission

Gemeinderat Arno Sprenger, Tschingel 13a, Balzers (Co-Vorsitz)
Gemeinderat Markus Tschugmell, Unterm Schloss 63, Balzers (Co-Vorsitz)
Christa Foser, Prafatell 11, Balzers
Gerhard Frick, Iramali 9, Balzers
Thomas Vogt, Föhrenweg 14, Balzers

Friedhofkommission

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers (Vorsitz)
Leiter Bauverwaltung
Stabsstelle Gemeindevorsteherung

9. Bestellung Delegierte

Die Gemeinde verfügt zurzeit über keine bestellten Delegierten in den verschiedenen Gremien. Zwischenzeitlich wurde ein Vorschlag betreffend Entsendung von Delegierten ausgearbeitet.

Die Delegierten werden aufgrund der Ressortzuständigkeiten bzw. der entsprechenden Fachkenntnisse oder Interessen an der Thematik bestimmt.

Beschluss (einstimmig)

Die Delegierten werden für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 wie folgt bestellt:

Delegierter Bürgergenossenschaft Balzers

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers

Delegierter Denkmalschutz

Frank Brunhart, Lehenwies 3a, Balzers

Delegierte Verein für Abfallentsorgung (VfA)

Gemeinderat Christoph Frick, Plattenbach 13, Balzers
Gemeinderätin Julia Strauss, Frauenbergweg 3, Balzers

Delegierter Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV)

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers

Delegierte Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO)

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers
Leiter Tiefbau
Leiter Wasserversorgung

Delegierter Rebbau

Thomas Wolfinger, Lehenwies 27, Balzers

Delegierte Waffenplatz

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers
Herbert Hasler, Stötz 13, Balzers (Vertreter Bürgergenossenschaft Balzers)



10. Balzner Neujahrsblätter

Seit 1995 erscheinen die «Balzner Neujahrsblätter». So konnte am 5. Januar 2023 der 29. Jahrgang der «Balzner Neujahrsblätter» nach zweijährigem coronabedingten Unterbruch wieder in der traditionellen Form der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Die Gemeinde Balzers unterstützt seit 2015 die Herausgabe der «Balzner Neujahrsblätter» mit einem jährlichen Beitrag von CHF 20'000.00. Ebenfalls werden die Kosten der Präsentation von der Gemeinde übernommen. Durch diese Unterstützung wird die kostenlose Abgabe der Publikation an die Bevölkerung von Balzers ermöglicht. Die positive Haltung der Gemeinde war und ist die wesentliche Grundlage, dass die «Balzner Neujahrsblätter», die in ihrer Art in der ganzen Region einzigartig sind, in dieser Qualität erscheinen können. Die Unterstützung der Gemeinde ist nach wie vor das wichtigste Fundament der Publikation.

Das Redaktionsteam arbeitet unentgeltlich und die Autorinnen und Autoren zum grössten Teil und in der Regel ebenfalls. Kosten entstehen vor allem aus der redaktionellen Betreuung/Lektorat, aus Satz und Gestaltung sowie aus Druck- und Bindekosten. Aufgrund der steigenden Druckkosten ersucht das Redaktionsteam den Gemeinderat, den Gemeindebeitrag um CHF 5'000.00 zu erhöhen und die Ausgabe des 30. Jahrgangs mit einem Beitrag von CHF 25'000.00 zu unterstützen sowie die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

Das Redaktionsteam ist überzeugt, dass auch die neue Ausgabe auf grosses Interesse bei der Bevölkerung stossen wird und die «Balzner Neujahrsblätter» einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, das Wissen über unser Dorf und damit die Identifikation mit ihm zu fördern.

Im Voranschlag 2024 wird für die «Balzner Neujahrsblätter» ein Betrag von CHF 25'000.00 berücksichtigt.

Es wird beantragt, die Herausgabe der 30. Auflage der «Balzner Neujahrsblätter», die am 5. Januar 2024 der Öffentlichkeit vorgestellt wird, mit einem Beitrag von CHF 25'000.00 zu unterstützen und die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

Beschluss (einstimmig)

Die Gemeinde Balzers unterstützt die Herausgabe der 30. Auflage «Balzner Neujahrsblätter» mit einem Beitrag von CHF 25'000.00 und übernimmt die Kosten der Präsentation.

11. 50 Jahre Verein Pro Guscha – Unterstützungsgesuch

Unter dem Namen «Pro Guscha» wurde 1974 ein Verein gegründet. Der Zweck besteht in der Erhaltung, Verbesserung und Benützung der Gebäulichkeiten und des Umschwungs der alten Walsersiedlung Guscha. Die Pflege und zurückhaltende Nutzung der historischen Gebäude bilden die Voraussetzung für deren langfristige Erhaltung.

Die Guscha war verlassen und drohte infolge Vandalismus zu verfallen. Der Verein Pro Guscha wollte dies nicht zulassen und setzte sich für den Erhalt der Walsersiedlung ein. Dank vieler Eigenleistungen der Vereinsmitglieder und dank finanzieller Unterstützung von Passivmitgliedern und Gönnern, darunter vielen Mitgliedern aus Liechtenstein, über 90 davon sind Balzner, konnte die Siedlung gerettet werden. In den letzten 50 Jahren wurde viel erreicht, um die fünf verbliebenen Häuser und etwa ein Dutzend Ökonomiegebäude zu erhalten. Im Jubiläumsjahr ist eine Ausstellung in Maienfeld und Balzers geplant. Gezeigt werden soll die Einwanderung der Walser kurz nach 1300 über Stürvis nach Guscha, das Leben der Einwanderer auf Guscha, die Auswanderung im 19. Jahrhundert und die Aktivitäten des Vereins.

Wie bereits erwähnt, wird der Verein Pro Guscha im Jahr 2024 sein 50-jähriges Jubiläum feiern. Zum Jubiläum wurde, zusammen mit guten Freunden aus Balzers, ein ehrgeiziges Projekt aufgelegt, welches die Sanierung der Sanitäranlagen der bewohnbaren Häuser

sowie die Wasserversorgung und die Reinigung des Abwassers zum Ziel hat. Das Projekt verlangt aber nach finanziellen Mitteln, welche der Verein alleine nicht aufbringen kann. Für die Umsetzung dieser Bauprojekte ersucht der Verein Pro Guscha mit Schreiben vom 11. Juli 2023 den Gemeinderat um finanzielle Unterstützung

Es wird beantragt, den Verein Pro Guscha mit einem einmaligen Beitrag von CHF 5'000.00 zu unterstützen.

Beschluss (einstimmig)

Die Gemeinde Balzers unterstützt den Verein Pro Guscha mit einem Beitrag von CHF 5'000.00.

12. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2023

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 30. Juni 2023 zur Kenntnis.

13. Verein «Gasthaus zum Engel» – Aufnahme in Vereinsliste

Gemäss gültigem Reglement zur Vereinsförderung vom 30. September 2020 entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

Der Vorstand des Vereins «Gasthaus zum Engel» hat den Antrag auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers für den Verein «Gasthaus zum Engel» eingereicht.

Der Verein «Gasthaus zum Engel» bezweckt insbesondere

- Führen eines Gastronomiebetriebes im Gasthof Engel
- Organisation und Durchführung von regelmässigen Konzerten
- Ein Ort der Begegnung für Alt und Jung schaffen
- Die Wiederbelebung des Engels als soziale Begegnungsstätte

Mit oben erwähntem Engagement möchte der Verein «Gasthaus zum Engel» einen aktiven Beitrag zum Dorfleben in Balzers leisten.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme des Vereins «Gasthaus zum Engel» in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

14. Anpassung Organigramm

Die BSG AG führte Anfang 2023 eine Organisationsanalyse in der Verwaltung durch. Aus dem Schlussbericht vom 24. März 2023 resultiert die Empfehlung, die Organisationsstruktur anzupassen. Insbesondere wird die Bauverwaltung als grosses Schwergewicht mit einer hohen Leitungsspanne bezeichnet.

Im Hinblick auf den Führungswechsel in der Bauverwaltung drängt es sich auf, die Strukturen zu optimieren. Durch die Entflechtung von Liegenschaften und Bauthemen können die Aufgaben konzentrierter und zielgerichteter wahrgenommen werden. Zudem wird die Leitung Bauverwaltung in personellen Fragestellungen entlastet. Dem Bereich Liegenschaften, welcher rund 40 gemeindeeigene Liegenschaften bewirtschaftet, wird die entsprechende Bedeutung zugemessen.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 17. August 2023 mit dem Thema befasst und spricht sich dafür aus, die Liegenschaftsverwaltung als von der Bauverwaltung losgelöste Abteilung zu führen und das Organigramm per 1. Dezember 2023 anzupassen.

Beschluss (einstimmig)

Die Liegenschaftsverwaltung wird aus der Bauverwaltung losgelöst und das Organigramm per 1. Dezember 2023 angepasst.

15. Anstellung Stv. Leitung Hallenbad

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 07/23.

Beschluss

Daniela Bini, Hölzle 3, Balzers, wird per 1. Dezember 2023 als Stellvertreterin Leitung Hallenbad mit einem Pensum von 80 % angestellt.

16. Anstellung Leiter Bauverwaltung

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 07/23.

Beschluss

André Büchel, Lehenwies 3a, Balzers, wird per 1. Dezember 2023 als Leiter Bauverwaltung 100 % angestellt.

17. Neues Layout Stelleninserat

Seit Juli 2023 wird in den Printmedien nicht mehr die vollständige Stellenausschreibung publiziert, sondern eine Kurzfassung mit QR-Code und Verweis auf die Homepage. Dieser Auftritt ist moderner und kostengünstiger. In den Onlinemedien wird weiterhin die ausführliche Version veröffentlicht.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 17. August 2023 mit der inhaltlichen Ausgestaltung befasst und Folgendes definiert:

- Die Funktionsbezeichnungen sollen möglichst neutral gehalten werden: Leitung, Fachkraft, Sachbearbeitung
- Falls eine neutrale Bezeichnung nicht möglich ist, wird die Doppelbezeichnung verwendet: Mitarbeiter/in, Fachverantwortliche/r
- Immer hinten angestellt wird die geschlechtsneutrale Ergänzung m/w/d
- Eine mögliche Direkt-Ansprache der Bewerber/innen erfolgt im Inserat mit der Du-Form. Bei den Bestätigungs- und Absagebriefen wählt die Personalverantwortliche situativ die geeignete Anrede.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt das neue Layout respektive die inhaltliche Ausgestaltung der Stelleninserate zur Kenntnis.

18. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht)

Das Thema des Missbrauchs juristischer Personen für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung steht seit einigen Jahren im Fokus sowohl der internationalen und nationalen Medien und Organisationen zur Geldwäschereibekämpfung sowie der Politik. Dabei ist das Risiko nicht auf Handelsgesellschaften und vermögensverwaltende Strukturen für privatnützige Zwecke beschränkt. Verschiedenen Studien zufolge stellen gerade gemeinnützige Organisationen ein besonderes Risiko für Terrorismusfinanzierung dar. Während es in Liechtenstein für die gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten ein enges Regelungsgeflecht sowie eine entsprechende Aufsicht gibt, sind die Anforderungen an die Vereine eher niedrig und eine vergleichbare Aufsicht fehlt. Dies bei gleicher Gefahr, denn das Sammeln oder Verteilen von Geldern für gemeinnützige Zwecke kann als Deckmantel für Terrorismusfinanzierung dienen. Gemäss den genannten Studien sei eine Gemeinsamkeit aller Verdachtsfälle die internationale Tätigkeit, das heisst der Auslandsbezug der jeweiligen Organisation.

Die Financial Action Task Force (FATF) gibt Empfehlungen heraus, um den Missbrauch von juristischen Personen für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie von gemeinnützigen Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Liechtenstein orientiert sich bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung neben den europarechtlichen Vorgaben an den Standards der FATF und ist seit 1999 Mitglied von Moneyval, einem Regionalgremium nach dem Vorbild der FATF.

Wie die FATF überprüft auch Moneyval bei seinen Mitgliedstaaten regelmässig die Qualität der nationalen Regelungen zur Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen, zuletzt für Liechtenstein im September 2021. Moneyval hat den daraus resultierenden fünften Länderbericht (Mutual Evaluation Report vom Mai 2022) am 29. Juni 2022 veröffentlicht. Liechtenstein schnitt dabei sehr gut ab.

Im Zuge dieser Länderprüfung zeigten sich dennoch einzelne Mängel im Vereinsrecht; gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass dies nach aktuellem Kenntnisstand bis jetzt keine negativen Konsequenzen nach sich gezogen hat. So gibt es keinen einzigen bekannten Missbrauchsfall eines Vereins. Dennoch sollen die partiellen Verbesserungsvorschläge aus dem Länderbericht mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden. Dies unter anderem auch aus dem Grund, weil die Schweiz ebenso vergleichbare Anpassungen im Vereinsrecht vorgenommen hat und selbiges Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische Vereinsrecht ist. Würde Liechtenstein es unterlassen, die im Länderbericht geäusserte Kritik zu adressieren, könnte der Standort aufgrund seiner reduzierten Anforderungen an Vereine für illegale Tätigkeiten attraktiver werden. Eine solche Entwicklung gilt es zu vermeiden. Ausserdem soll mit der gegenständlichen Vorlage einem möglichen «De-Risking» von gemeinnützigen Vereinen mit einem höheren Risiko für Terrorismusfinanzierung entgegengewirkt und das noch nicht sehr stark vorhandene Bewusstsein von Vereinen bezüglich des latent vorhandenen Missbrauchspotenzials geschärft werden.

Damit der gemeinnützige Sektor Liechtensteins auch künftig auf diesem positiven Stand bleibt, soll die Transparenz von Vereinen neu dadurch verbessert werden, dass Vereine, die überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen und diese für gemeinnützige Zwecke verwenden, einer Eintragungspflicht unterliegen. Zudem sollen diese Vereine verpflichtet werden, Mitgliederverzeichnisse zu führen und aufzubewahren, sodass durch Belege nachgewiesene Angaben zu den Mitgliedern eines Vereins vorliegen. Selbiges soll neu für revisionspflichtige Vereine gelten. Ausserdem soll eine klare Regelung für das Erfordernis einer sogenannten Art. 180a-Person für bestimmte Vereine einerseits für mehr Rechtssicherheit sorgen und andererseits als Abwehredispositiv gegen die genannten Risiken dienen.

Vereine mit reinem Inlandsbezug ohne Sammel- bzw. Verteiltätigkeit von Geldern im Ausland für gemeinnützige Zwecke (beispielsweise klassische Sport- und Freizeitvereine) fallen nicht unter die neuen Bestimmungen und müssen daher keinen administrativen Mehraufwand befürchten.

Drei weitere Änderungen der Vorlage betreffen schliesslich sämtliche Verbandspersonen, also nicht nur die Vereine. So soll eine Aufbewahrungspflicht für die sogenannten Gründungs-/Gesellschaftsdokumente am Sitz der Gesellschaft vorgesehen werden. Zudem sind diese Dokumente auch nach Auflösung und Liquidation für eine Dauer von zehn Jahren im Inland zu verwahren. Die Missachtung dieser Aufbewahrungspflichten soll sanktioniert werden können. Diese Änderungen erfolgen aufgrund der FATF-Empfehlungen sowie einer entsprechenden Kritik im Länderbericht von Moneyval.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Juli 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 3. Oktober 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

19. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderungen des Fern- und Auswärtsgeschäftesgesetzes, des Konsumentenschutzgesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie die Abänderung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/2161)

Am 18. Dezember 2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union im Amtsblatt der EU kundgemacht.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/2161 werden das Konsumentenschutzrecht sowie Bestimmungen betreffend den unlauteren Wettbewerb modernisiert. Diese Richtlinie überarbeitet vier bestehende EU-Richtlinien in den Bereichen Verbraucherrechte, Preisangaben, unlautere Geschäftspraktiken sowie missbräuchliche Vertragsklauseln:

- Verbraucherrechte: Bisherige Verbraucherrechte werden ausdrücklich um Aspekte des Onlinehandels erweitert, wie beispielsweise die Verwendung personenbezogener Daten. Webshops und Marktplätze werden in diesem Zusammenhang stärker reguliert. Onlinehändler müssen Kriterien offenlegen, die sie für das Ranking von Ergebnissen bei der Produktsuche als Massstab anlegen. Ausserdem sind Marktplatzhändler fortan klar als Unternehmer zu kennzeichnen, wenn sie eindeutig keine Privatanbieter sind. Bussgelder, die bei Verstössen gegen die Verbraucherrechte fällig werden, sind durch diesen Teil der Richtlinie ebenfalls eindeutig geregelt.
- Preisangaben: Dieses Element der Richtlinie fordert für die Konsumenten eine bessere Übersicht über Preisverläufe. Reduzieren Onlinehändler den Preis eines Produktes und kennzeichnen dies werblich, müssen sie vom niedrigsten Preis ausgehen, den das Produkt in den letzten 30 Tagen hatte. Somit können die Konsumenten leichter einschätzen, ob das Angebot tatsächlich so günstig ist, wie es scheint.
- Unlautere Geschäftspraktiken: Dazu zählt vor allem, dass Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unlautere Geschäftspraktiken sicherzustellen sind. Zudem sollen Hürden für

Verbraucher gesenkt werden, um leichter eigene Ansprüche geltend zu machen, etwa bei Schadenersatzansprüchen im Fall von Verstößen gegen unlauteren Wettbewerb.

- Missbräuchliche Vertragsklauseln: Rechtswidrige Inhalte in Verbraucherverträgen führen nach der Richtlinie zu Bussgeldern gegenüber den Händlern. Auch hier sind nationale Anpassungen vorzunehmen.

Die neuen Vorgaben dieser Rechtsvorschriften werden im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, im Konsumentenschutzgesetz, im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie im Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz umgesetzt. Die neuen Bestimmungen sollen bestimmte Praktiken des Onlinehandels regulieren und dabei der doppelten Notwendigkeit Rechnung tragen, die bestehenden Regeln an die digitale Transformation anzupassen und ihre Wirksamkeit angesichts des wachsenden Risikos von Verstößen auf europäischer Ebene zu erhöhen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Juni 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderungen des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes, des Konsumentenschutzgesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie die Abänderung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/2161) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 1. September 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.30 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 14. September 2023